

**Neufassung  
Satzung  
des  
TSV Falkensee e. V.**

*beschlossen am 17.06.2014*

# Inhalt

## Präambel

### A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Tätigkeiten für den Verein
- § 4 Haftung

### B. Verbandsmitgliedschaften

- § 5 Verbandsmitgliedschaft

### C. Vereinsmitgliedschaft

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten
- § 9 Mitgliedsbeiträge

### D. Die Organe des Vereins

- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Delegiertenversammlung
- § 13 Aufsichtsrat
- § 14 Vorstand
- § 15 Bestellung des Vorstands
- § 16 Vorstandssitzung
- § 17 Hauptausschuss

### E. Gliederungen und Struktur des Vereins

- § 18 Sportbereiche/ Fachbereiche

### F. Vereinsleben

- § 19 Vereinsordnungen
- § 20 Strafbestimmungen
- § 21 Datenschutz
- § 22 Rechnungsprüfungsausschuss

### G. Schlussbestimmungen

- § 23 Auflösung des Vereins
- § 24 Gültigkeit dieser Satzung

# 1. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

## Präambel

Der TSV Falkensee – wo Sport am schönsten ist – bietet ein vielfältiges Sport- und Bewegungsangebot für alle, um Sport gemeinsam zu erleben.

- Wir sind der moderne Partner mit attraktivem Sportangebot für die Bürger unserer familienfreundlichen Sportstadt Falkensee und unseres Landkreises Havelland
- Wir stehen für ein vielfältiges und qualitativ- hochwertiges Sportangebot
- Wir vermitteln Werte und leben soziale Verantwortung
- Wir fördern Talente und Leistungssport
- Wir verbinden Generationen

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein Falkensee e.V. (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet).
2. Er hat seinen Sitz in Falkensee und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nummer VR 5313 P eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2

### Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a. des Sports
  - b. der Jugendhilfeim Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Behindertensport.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen
  - b. Durchführung von Sportveranstaltungen, Turnieren und Freizeitmaßnahmen
  - c. Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Übungsleitern und Trainern
  - d. Übernahme der Trägerschaft für sportbetonte Einrichtungen, insbesondere auch im Vorschulbereich

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 3 Tätigkeiten für den Verein**

1. Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Arbeitnehmer des Vereins können zum ehrenamtlichen Vertretungsvorstand gem. § 26 BGB bestellt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Für die entgeltliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern, ist der Aufsichtsrat zuständig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§4 Haftung**

Die persönliche Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **B. Verbandsmitgliedschaften**

### **§ 5 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg und kann den angeschlossenen Fachverbänden beitreten, deren Sportarten er betreibt.

## **C. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt aus dem Verein ( Kündigung );
  - b. Ausschluss aus dem Verein;
  - c. Tod des Mitgliedes
  - d. Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein ( Kündigung ) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Quartals oder durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich. Näheres regelt die Beitragsordnung.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
  - a. bei grobem oder wiederholten Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
  - b. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
  - c. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
5. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Dieser hilft dem Widerspruch ab oder legt ihn dem Aufsichtsrat zur abschließenden Entscheidung vor.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die weiteren Ordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins unterstützen und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
2. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahrs zu, das passive Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahrs.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere:
  - a) Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)

c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten erheben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Hauptausschuss. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
2. Die Bereichsversammlungen können zusätzliche Bereichsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten beschließen.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet der Hauptausschuss durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem sechsfachen eines Jahresbeitrages.
4. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des Lastschrift- bzw. Einzugsverfahrens. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung einer Einzugsermächtigung und der erforderlichen Daten.
5. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
6. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Delegiertenversammlung
- c. der Aufsichtsrat

- d. der Vorstand
- e. der Hauptausschuss.

Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor ihrem Termin einberufen. Ebenfalls wird die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies mit Begründung schriftlich beim Aufsichtsrat beantragen.
2. Ist die Versammlung satzungsgemäß einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. die Auflösung des Vereins,
  - b. die Änderung/Erweiterung des Vereinszwecks und
  - c. die Verschmelzung und die Fusion mit anderen Vereinen.
4. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung und Erweiterung des Vereinszwecks ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder bestimmt.

## **§ 12 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung des Vereins findet jährlich statt. An dieser sind teilnahme- und stimmberechtigt:
  - a. die Delegierten
  - b. der Vorstand
  - c. der Aufsichtsrat
  - d. die Übungsleiter
2. Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden auf den jeweiligen Sportbereichsversammlungen gewählt. Jeder Sportbereich entsendet nach dem, vom Hauptausschuss festgelegten Delegiertenschlüssel seine Delegierten. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres.



3. Die Delegiertenversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden des Vereins einberufen. Die Leitung der Delegiertenversammlung wird durch Beschluss der Versammlung festgelegt.
  4. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zumindest vier Wochen mittels Brief oder E-Mail an die Delegierten. Die Frist berechnet sich mit dem Tag der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Anschrift des Delegierten.
  5. Der Einberufung sind die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung und die erforderlichen Antragsunterlagen beizufügen.
  6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Delegierten bis zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
  7. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten zustimmt. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsantrag nicht statthaft.
  8. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
  9. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn
    - a. der Hauptausschuss die Einberufung schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt
    - b. die Einberufung von einem Zehntel der Delegierten schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
- Im übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.
10. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig
    - a. Beschlüsse von besonderer Bedeutung
    - b. Satzungsänderung
    - c. Beschluss des Haushaltsplanes
    - d. Wahl des Aufsichtsrats
    - e. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses

11. Ist die Delegiertenversammlung satzungsgemäß einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Für eine einfache Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
12. Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche vom Aufsichtsrat zu bestätigen ist.
13. Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegierten bestimmt.

### **§ 13 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus:
  - a. dem Aufsichtsratsvorsitzenden
  - b. und mindestens zwei Stellvertretern
2. Der Aufsichtsrat wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt worden ist.
3. Aufsichtsratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
4. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Bestellung des Vorstands
  - b. Benennung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
  - c. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands
  - d. Beratung des Vorstands in wirtschaftlichen Angelegenheiten
  - e. Sämtliche Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 30.000,00 € bedürfen seiner Zustimmung, dazu gehören u. a.:
    - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
    - Übernahme von Garantien, Bürgschaften und ähnliche Haftungen sowie die Aufnahme von Darlehen
  - f. Redaktionelle Satzungsänderungen
  - g. Beratung des Hauptausschusses
  - h. Bestätigung sämtlicher Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungsplänen
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Aufsichtsratssitzungen. Im Einzelfall kann der Aufsichtsratsvorsitzende beschließen, dass der Aufsichtsrat im schriftlichen Verfahren, per E-Mail, per Videokonferenz oder per Telefonkonferenz

Beschlüsse fasst. Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Aufsichtsratssitzungen ein.

6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen, dem Ersten Hauptamtlichen Vorstand und einem zusätzlichen ehrenamtlichen Vertretungsvorstand. Beide Vertretungsvorstände besitzen Einzelvertretungsbefugnis mit der Maßgabe, dass der ehrenamtliche Vertretungsvorstand nur dann davon Gebrauch machen darf, wenn der Erste Hauptamtliche Vorstand verhindert ist. Der ehrenamtliche Vertretungsvorstand ist kein Vorstand im Sinne der Satzung (interne Vereinsorganisation).
2. Der Vorstand im Sinne der Satzung ist ein Erster Hauptamtlicher Vorstand. Daneben können vom Aufsichtsrat bis zu drei weitere haupt- oder ehrenamtliche Vorstandsmitglieder berufen werden. Diese sind dann keine Vertretungsvorstände im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand im Sinne der Satzung führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle laufenden Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorschlagsrecht bzgl. der Beitragshöhe
  - Gemeinsames Vorschlagsrecht mit den Fachbereichen bzgl. Sonderbeiträgen
4. Sind mehrere Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung berufen, so werden die Verantwortungsbereiche durch eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, die der Bestätigung des Aufsichtsrats bedürfen.

## **§ 15 Bestellung des Vorstands**

1. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von vier Jahren bestellt, erstmalig bis zum 30.06.2014. Der gegenwärtig amtierende Vorstand bleibt bis dahin im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neubestellung im Amt. Eine erneute Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Aufsichtsrat einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellen.

## **§ 16 Vorstandssitzung**

Sind mehrere Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung bestellt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Erste Hauptamtliche Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zur Vorstandssitzung ein. Ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit des gesamten Vorstands.

## **§ 17 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Sportbereichsleitern. Sportbereiche können sich zusammenschließen und sich im Hauptausschuss gemeinsam vertreten lassen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen dem Hauptausschuss beratend zur Seite, sie haben kein Stimmrecht.
3. Der Erste Hauptamtliche Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Hauptausschusssitzungen ein. Ihm obliegt die Sitzungsleitung.
4. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen.
5. Hauptausschusssitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt. Ferner ist eine Hauptausschusssitzung einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich beim Ersten Hauptamtlichen Vorstand beantragen.
6. Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Beschluss über Finanz- und Strukturfragen gemeinsam mit dem Vorstand
  - b. Festsetzung des Delegiertenschlüssels
  - c. Festsetzung der Beitragssätze (auf Vorschlag des Vorstands)
  - d. Beschluss über Sonderbeiträge (auf Empfehlung des Vorstands und der Sportbereiche)
  - e. Entwurf des Haushaltsplans
  - f. Einrichtung und Auflösung von Sportbereichen
  - g. Koordinator des Sportbetriebs
7. Der Hauptausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Aufsichtsrat zu bestätigen ist.

## **E. Gliederungen und Struktur des Vereins**

### **§ 18 Sportbereiche / Fachbereiche**

1. Der Sportbetrieb wird in den einzelnen, rechtlich unselbständigen Sportbereichen durchgeführt. Die Gründung und Auflösung von Sportbereichen beschließt der Hauptausschuss. Sportbereiche können sich zu Fachbereichen zusammenschließen.
2. Jeder Sportbereich wird von einer Sportbereichsleitung geführt.
3. Einzelheiten der Sportbereichsstruktur und des Bereichslebens können die Sportbereiche in einer Sportbereichsordnung regeln, die vom Aufsichtsrat bestätigt werden muss.
4. Löst sich ein Sportbereichsbereich/ Fachbereich auf oder gründet ein Sportbereich/ Fachbereich einen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Sportbereichsvermögen/ Fachbereichsvermögen Vermögen des Vereins.

## **F. Vereinsleben**

### **§ 19 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das jeweilige Gremium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Die Vereinsordnungen aller Gremien und Organe werden vom Aufsichtsrat bestätigt.
5. Vereinsordnungen können bei Bedarf u. a. für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
  - b. Finanzordnung
  - c. Beitragsordnung

6. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Als Bekanntgabe gilt auch die Veröffentlichung auf der Homepage.

## **§ 20**

### **Strafbestimmungen**

1. Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen seiner Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - a. Verweis
  - b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
  - c. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
  - d. Ausschluss gem. § 7 der Satzung

## **§ 21**

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf :
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 22**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßigem Prüfergebnis der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

3. Bei vorgefundenen sachlichen oder rechnerischen Mängeln muss der Rechnungsprüfungsausschuss unverzüglich dem Vorstand und dem Aufsichtsrat berichten.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 23**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann in einer nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Die Abstimmung durch Delegierte findet insoweit nicht statt.
2. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt einen anderen Liquidator mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Falkensee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 24**

#### **Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 17.06.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 24.04.2012. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.